

## Kontrollanforderungen für Vermarktungsorganisationen von landwirtschaftlichen Nutztieren

### Grundlage der Kontrolle:

Grundlage der Kontrolle ist die EU-Verordnung 834/2007 über den ökologischen Landbau und der Richtlinie "Biologische Produktion" idgF.

Lt. Artikel 28, Titel V der VO ist jeder Unternehmer, der Bio-Ware in Verkehr bringt, verpflichtet, sein Unternehmen dem Kontrollsystem lt. Bio-Verordnung zu unterstellen.

Für die reine Vermittlung von Bio-Tieren zwischen Käufer und Verkäufer besteht keine Kontrollpflicht, da der Vermittler keine Bio-Tiere in Verkehr bringt (Beispiel Veranstalter von Zuchtschauen und Versteigerungen). Kontrollpflicht besteht allerdings schon auch für Veranstalter von Versteigerungen, wenn durch Rechnungspapiere hervorgeht bzw. der Eindruck erweckt wird, dass der Veranstalter als Verkäufer auftritt.

### Voraussetzung für die Kontrolle:

Der Viehhandel ist als eigenständiger Betriebszweig anzusehen, d.h. es sind alle Erzeugungs- und Vermarktungsregeln der EU-Bioverordnung einzuhalten. Die gesamten Aufzeichnungen, welche den Handel betreffen (Wareneingangsdokumentation, Warenflüsse, Warenausgangsbelege etc.) sind zu führen und abzulegen. Die Verordnung sieht keine Ausnahmen von den Haltungsbedingungen für Bio-Tiere, der Fütterung von Bio-Tieren oder ähnlichem bei Viehhändlern vor.

Im Zuge der Kontrolle werden sämtliche betriebsbeschreibenden Unterlagen inkl. Stallpläne, Warendokumentationsmusterbelege usw. erfasst bzw. aktualisiert. Sollten sich innerbetriebliche Bedingungen ändern (neue Stallungen, Lohnauftragsvergabe o.ä.), sind diese unverzüglich der Kontrollstelle zu melden.

Grundsätzlich muss **jeweils bis zum 10ten Tag des Folgemonates** eine Übersicht der gehandelten Bio-Tiere (siehe Formular) an die Kontrollstelle übermittelt werden. Die Erfüllung dieser Vorgabe findet bei der Zuteilung der notwendigen Stichprobenkontrollen Berücksichtigung.

### Aufstallung:

Bei Betrieben, welche Tiere mit konventionellem und biologischem Status im selben Stallgebäude halten, ist jederzeit eine strikte Trennung und Kennzeichnung zu gewährleisten. Stallflächen für Bio-Tiere sind entsprechend zu kennzeichnen und müssen den Mindeststallflächen der EU-Bio-Verordnung entsprechen (siehe unten).

**Fütterung:** siehe auch EU-Verordnung 889/2008 und 834/2007

An Pflanzenfressern dürfen keine konventionellen Futtermittel verabreicht werden.

Umstellungsfuttermittel dürfen maximal bis zu 30 % der Trockenmasse in der Jahresration (Grundfutter und Krafffutter) verfüttert werden, wenn dieses zugekauft wird. Stammt das Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb, kann der Anteil 100 % betragen.

Im Biolandbau erlaubte Futtermittel (Mischfuttermittel, Mineralstoffmischungen etc.) sind dem aktuellen Betriebsmittelkatalog zu entnehmen.

### Futtermittel:

Die für die Bio-Tiere bestimmten Futtermittel müssen getrennt gelagert und gekennzeichnet (für Dritte erkennbar) sein. Sämtliche Zukaufsbelege und Zertifikate der Futtermittel-Lieferanten müssen aufliegen, sodass jederzeit eine Plausibilitätsprüfung der verabreichten Futtermengen angestellt werden kann.

### **Sonderstellung Versteigerung und Zuchtschau:**

Haltung und Fütterung unterliegen während des Aufenthalts auf Versteigerungen und Zuchtschauen nicht der Bio-Kontrolle, der Bio-Status (bzw. die eventuell mitzunehmende Umstellungszeit) bleibt unbeeinflusst. Wird neben Grundfutter in diesem Zeitraum auch Kraftfutter verabreicht, so muss es sich um konformes Futter des Biobetriebs handeln. Die Vorgehensweise bei Versteigerungen ist kein Präzedenzfall für die Auslegung der Bestimmungen bez. Haltung/Fütterung oder Unterbrechung der Kontrollvertragskette mit ähnlicher Vermarktungsstruktur.

### **Ablauf der Kontrolle:**

Die Kontrolle findet mindestens einmal jährlich in Form eines Hauptaudits statt. Zusätzlich sind lt. Vorgabe der Behörde Stichprobenkontrollen vorgesehen, die im Gegensatz zur Hauptkontrolle unangekündigt ablaufen.

### **Was wird kontrolliert?**

#### Tierzugang:

Für jedes Tier muss ein ordnungsgemäß ausgefüllter Viehverkehrsschein vorliegen, auf welchem der Bio-Status des Tieres gesondert vom Landwirt vermerkt werden muss (nachträgliche Vermerke werden nicht anerkannt). Weiters müssen von allen Landwirten gültige Zertifikate mit den entsprechenden Produktgruppen, zum Zeitpunkt der Handelstätigkeit aufliegen. Überprüft werden nicht nur die Gültigkeit der Zertifikate und die korrekten Angaben der Viehverkehrsscheine, sondern auch jeweiligen Produktgruppen, d.h. Bio-Austria-Zertifikate oder BIOC-Bestätigungen ohne Produktgruppen-Zertifikat des jeweiligen Betriebes reichen **NICHT** aus.

Jeder Viehhändler hat die Möglichkeit elektronische Zertifikate von ABG-Landwirten auf der Homepage der Austria Bio Garantie zu downloaden.

Zusätzlich werden noch jene Wareneingangsbelege und Zertifikate der Futtermittellieferanten von losem Futtergetreide und Raufutter überprüft. Basis für den Einsatz der Mischfutter ist der aktuell gültige Betriebsmittelkatalog.

In den Stallungen wird überprüft, ob die biologischen Tiere korrekt getrennt und gekennzeichnet gehalten werden.

#### Mengenfluss:

Die Mengenflussberechnung der gehandelten Bio-Tiere erfolgt auf Basis der Aufzeichnungen des Tierzukaufes und des Tierverkaufes. Im Falle von Handelsstallungen müssen Aufstellungsdokumentationen (z.B. in Form eines Stallbuches) geführt werden, um jederzeit eruieren zu können, wann welche Tiere aufgestellt waren. Hierbei müssen selbstverständlich auch die Tiere mit konventionellen Status erfasst werden.

#### Tierausgang:

Beim Tierverkauf wird die richtige Deklaration auf den Viehverkaufsscheinen und Lieferscheinen überprüft. Zusätzlich werden bei geschlachteten Tieren die Klassifizierungsprotokolle kontrolliert. Die Warenausgangsbelege müssen die Codenummer der Kontrollstelle (AT-BIO-301) aufweisen.

### **Bei der Kontrolle vorzulegende Unterlagen:**

- alle Viehverkehrsscheine, Lieferscheine/Rechnungen der gehandelten Bio-Tiere
- alle Zertifikate der Landwirte
- Klassifizierungsprotokolle der geschlachteten Tiere
- Rechnungen der verkauften Tiere
- gesamten Rechnungen über den Zukauf der Bio- bzw. biotauglichen Futtermittel
- „Stallbuch“ bei Handelsstallungen

Für die bessere Übersicht und damit verbundener kürzeren Kontrolldauer, empfiehlt es sich, die Daten in Tabellenform aufzubereiten.

## Mindeststall- und Mindestauslaufflächen lt. EU-Bio-Verordnung

unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes

Tierart	Stallfläche (m <sup>2</sup> /Tier)	Auslauffläche (m <sup>2</sup> /Tier)
Zucht- und Mastrinder, bis 100 kg in Einzelbuchten in Gruppen bis 200 kg bis 350 kg über 350 kg Milchkühe/Mutterkühe Zuchtstiere	1,5 1,6 <sup>c</sup> 2,5 4,0 5, mind. 1 m <sup>2</sup> /100 kg 6 10	1,1 1,1 1,9 3 3,7, min. 0,75 m <sup>2</sup> /100 kg 4,5 30, im Verband mit der Herde: 9
Schafe/Ziegen in Gruppenhaltung Mutterschaf mit 1 Lamm in Gruppen in Einzelbuchten Mutterschaf mit 2 Lämmern in Gruppen in Einzelbuchten Mutterschaf mit 3 Lämmern Gruppe od. Einzelbucht Mutterziege mit 1 Kitz Gruppe od. Einzelbucht Mutterziege mit 2 Kitzen Gruppe od. Einzelbucht Mutterziege mit 3 Kitzen Gruppe od. Einzelbucht Jungschafe/Jungziegen bis 12 Monate (separate Haltung) Lämmer/Kitze bis 6 Monate (separate Haltung) Zuchtwidder/Zuchtbock in Einzelhaltung	1,5 1,85 2 <sup>c</sup> 2,2 2,3 <sup>c</sup> 2,55 1,85 2,2 2,55 0,6 <sup>c</sup> 0,5 <sup>c</sup> 3 <sup>c</sup>	2,5 3 3 3,5 3,5 4 3 3,5 4 2,5 0,5 2,5
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln Mastschweine bis 50 kg bis 85 kg bis 110 kg über 110 kg (gültig ab 1. Juli 2010) Ferkel älter als 40 Tage und bis zu 30 kg Zuchtschweine weiblich/männlich Eber in Deckbucht/Belegstall	7,5 0,8 1,1 1,3 1,5 0,6 2,5/6,0 10	2,5 0,6 0,8 1 1,2 0,4 1,9/8 8
Legehennen	6 Tiere/m <sup>2</sup>	10 <sup>a</sup>
Mastgeflügel in festen Ställen: Masthühner und Perlhühner,  Enten/Truthähne/Gänse	10 Tiere/m <sup>2</sup> , max. jedoch 21 kg Lebendgewicht/m <sup>2</sup> , bei Gänsen <sup>c</sup> max. 15 kg/m <sup>2</sup>	4 <sup>a</sup>  4,5 <sup>a</sup> /10 <sup>a</sup> /15 <sup>a</sup>
Mastgeflügel in beweglichen Ställen: (maximale Bodenfläche 150 m <sup>2</sup> , Stall muss nachts offen bleiben)	16 Tiere/m <sup>2</sup> , max. jedoch 30 kg Lebendgewicht/m <sup>2</sup> bei Gänsen <sup>c</sup> max. 15 kg/m <sup>2</sup> bei Enten <sup>c</sup> max. 25 kg/m <sup>2</sup>	2,5 <sup>a</sup> Enten u. Masthühner 10 <sup>ac</sup> Gänse u. Truthühner

a...sofern 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden

b...Lt. Tierschutzgesetz wird die Mindeststallfläche nach dem Stockmaß ermittelt. Werte siehe umseitige Tabelle.

c...aktuelle Bestimmungen lt. Tierschutzgesetz

### **Grober Überblick über weitere wichtige Anforderungen an Stallungen:**

- Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt sein (keine Spalten). Diese Flächen müssen rutschsicher sein.
- Für alle Tiere müssen saubere und trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein. Diese dürfen nicht perforiert sein und müssen ausreichende und trockene Einstreu aus Naturmaterialien aufweisen.
- Es müssen reichlich natürliche Belüftung und ausreichender Tageslichteinfall gewährleistet sein (Richtwert: Mindestfensterfläche = 3 bzw. 5 % der Bodenfläche – je nach Tierart).

### Ihr Ansprechpartner bei der Austria Bio Garantie:

Sebastian Kotzinger

**Austria Bio Garantie / agroVet**

Fachbetreuung

T: 0043 (0) 2262 672213

H: 0043 (0) 664 88350821

F: 0043 (0) 2262 672213-33

E-mail: [s.kotzinger@agrovat.at](mailto:s.kotzinger@agrovat.at) URL: [www.abg.at](http://www.abg.at)

